

Amtliche Bekanntmachung über die Aufstellung des 2. Teilumlegungsplanes U 2 „Erweiterung Wohngebiet Kammerhof“ und die Möglichkeit der Einsichtnahme bei berechtigtem Interesse

Aufstellung des 2. Teilumlegungsplanes und die Möglichkeit der Einsichtnahme bei berechtigtem Interesse.

I. Beschluss über die Aufstellung des Umlegungsplanes

Der Umlegungsausschuss der Stadt Bad Doberan hat nach § 66 Abs. 1 Baugesetzbuch durch Beschluss vom 03. August 2017 den 2. Teilumlegungsplan aufgestellt. Der 2. Teilumlegungsplan besteht aus der Umlegungskarte und 3 Umlegungsverzeichnissen.

II. Möglichkeit der Einsichtnahme bei berechtigtem Interesse

Der 2. Teilumlegungsplan enthält gemäß § 66 Abs. 2 Baugesetzbuch den in Aussicht genommenen Neuzustand mit allen tatsächlichen und rechtlichen Änderungen, die die im Teilumlegungsgebiet gelegenen Grundstücke erfahren. Der 2. Teilumlegungsplan kann gemäß § 69 Abs. 1 Baugesetzbuch bei der Stadt Bad Doberan -Bauamt-, Severinstr. 6, 18209 Bad Doberan eingesehen werden. Den 2. Teilumlegungsplan kann jeder innerhalb der Dienststunden einsehen, der ein berechtigtes Interesse darlegt.

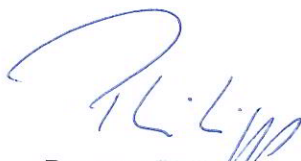
III. Ablauf der Frist für die Anmeldung von Rechten

Die öffentliche Bekanntmachung vom 22. Oktober 2014 über die Einleitung des Umlegungsverfahrens enthält die Aufforderung zur Anmeldung von Rechten. Nach § 48 Abs. 2 Baugesetzbuch ist diese Frist für den Bereich des 2. Teilumlegungsplanes mit der Beschlussfassung über die Aufstellung des 2. Teilumlegungsplanes abgelaufen.

IV. Zustellung von Auszügen aus dem Umlegungsplan

Den am Umlegungsverfahren nach § 48 Baugesetzbuch Beteiligten wird ein ihre Rechte betreffender Auszug aus dem Umlegungsplan mit Rechtsbehelfsbelehrung zugestellt (§ 70 Baugesetzbuch).

Bad Doberan, den 09. August 2017



Dagmar Philipp
Die Umlegungsausschussvorsitzende



(Siegel)